

AKB-Synopse 10/2026

Fundstelle		Gegenstand / Beschreibung		AKB 10 2025		AKB 10 2026	
				Änderungen BLAU hervorgehoben Streichungen durchgestrichen		ENDGÜLTIGE FASSUNG	
-	Druckstücknummer	23-002-1025		23-002- 2026		23-002-1026	
Präambel / Vorwort / Inhaltsverzeichnis							
-	Inhaltsverzeichnis Streichung des Kapitels	A.2.6	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	A.2.6 — Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)			
-	Inhaltsverzeichnis Umnummerierung aufgrund Streichung	A.2.9	Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung	A.2. 9 6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung		A.2.6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung	
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung							
Keine Änderungen							
A.2 Kaskoversicherung							
A.2.5.2.1	Reparatur Klarstellung zur Vermeidung von Doppelzahlungen	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: f) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.		A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: f) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens. f) Wenn Sie einen Bruchschaden nach A.2.2.1.5 oder eine Beschädigung an der Verglasung durch mut- oder böswillige Handlung nach A.2.2.2.3 des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung der beschädigten Glasteile nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage einer Reparaturrechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.		A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: f) Wenn Sie einen Bruchschaden nach A.2.2.1.5 oder eine Beschädigung an der Verglasung durch mut- oder böswillige Handlung nach A.2.2.2.3 des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung der beschädigten Glasteile nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage einer Reparaturrechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.	
A.2.5.2.2	Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen	A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen Sie lassen das Fahrzeug reparieren:		A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen Sie lassen das Fahrzeug reparieren:		A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen Sie lassen das Fahrzeug reparieren:	

	Klarstellung zur Leistung der Glaspartner	a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz: - Reparatur Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt. - Hol- und Bringservice Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. - Ersatzfahrzeug Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug. - Fahrzeugreinigung Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück.	a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz: - Reparatur Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt. - Hol- und Bringservice Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. - Ersatzfahrzeug Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug. - Fahrzeugreinigung Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück. Bitte beachten Sie, dass der oben beschriebene Leistungsumfang für Karosserie- und Lackschäden gilt. Unsere Partnerbetriebe / Glaspartner finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de). Den Leistungsumfang unserer Glaspartner können Sie über den Link zu dem jeweiligen Glaspartner entnehmen.	a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz: - Reparatur Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt. - Hol- und Bringservice Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. - Ersatzfahrzeug Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug. - Fahrzeugreinigung Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück. Bitte beachten Sie, dass der oben beschriebene Leistungsumfang für Karosserie- und Lackschäden gilt. Unsere Partnerbetriebe / Glaspartner finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de). Den Leistungsumfang unserer Glaspartner können Sie über den Link zu dem jeweiligen Glaspartner entnehmen.
A.2.5.9.4	Umnummerierung wegen Streichung A.2.6	A.2.5.9.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.2.9.8 gilt entsprechend.	A.2.5.9.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.2.6.8 gilt entsprechend.	A.2.5.9.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.2.6.8 gilt entsprechend.
A.2.6	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) Streichung	A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der	A.2.6 — Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der	

		erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden. A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt. A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigen-verfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Bitte beachten Sie den Rechtsweg L1.3. A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.9 angewandt werden.	erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden. A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt. A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigen-verfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Bitte beachten Sie den Rechtsweg L1.3. A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.9 angewandt werden.	
A.2.9	Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung Umnummerierung wegen Streichung A.2.6	A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung A.2.9.1 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.1 bis A.2.8 entsprechend. A.2.9.2 Was ist ein Akku? Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Fahrzeugs. A.2.9.3 Welche Ereignisse sind im Elektroschutz versichert? Der Akku eines Fahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust versichert. A.2.9.4 Was ersetzen wir? Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. Die Entschädigungsgrenze nach A.2.2.1.9 gilt nicht. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die von der Polizei oder Feuerwehr angeordnete Unterbringung in einem geeigneten Behälter (z. B. Container), sowie der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bis 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. A.2.9.5 Wann endet der Elektroschutz?	A.2.9.6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung A.2.9.6.1 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.1 bis A.2.8 entsprechend. A.2.9.6.2 Was ist ein Akku? Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Fahrzeugs. A.2.9.6.3 Welche Ereignisse sind im Elektroschutz versichert? Der Akku eines Fahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust versichert. A.2.9.6.4 Was ersetzen wir? Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. Die Entschädigungsgrenze nach A.2.2.1.9 gilt nicht. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die von der Polizei oder Feuerwehr angeordnete Unterbringung in einem geeigneten Behälter (z. B. Container), sowie der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bis 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. A.2.9.6.5 Wann endet der Elektroschutz?	A.2.6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung A.2.6.1 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.1 bis A.2.8 entsprechend. A.2.6.2 Was ist ein Akku? Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Fahrzeugs. A.2.6.3 Welche Ereignisse sind im Elektroschutz versichert? Der Akku eines Fahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust versichert. A.2.6.4 Was ersetzen wir? Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. Die Entschädigungsgrenze nach A.2.2.1.9 gilt nicht. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die von der Polizei oder Feuerwehr angeordnete Unterbringung in einem geeigneten Behälter (z. B. Container), sowie der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bis 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis.

		Der Elektroschutz endet mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung für Ihr Fahrzeug. A.2.9.6 Selbstbeteiligung Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. A.2.9.7 Rückstufung im Schadensfall Im Falle eines Schadenereignisses nach A.2.2.2 gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. A.2.9.8 Verpflichtung Dritter Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund - eines Vertrags - einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder - gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet. Bei einer Rücknahme von Fahrzeugbatterien nach dem Batteriegesetz (BattG) sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn Sie sich zuerst an uns wenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.	Der Elektroschutz endet mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung für Ihr Fahrzeug. A.2.9.6 Selbstbeteiligung Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. A.2.9.7 Rückstufung im Schadensfall Im Falle eines Schadenereignisses nach A.2.2.2 gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. A.2.9.8 Verpflichtung Dritter Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund - eines Vertrags - einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder - gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet. Bei einer Rücknahme von Fahrzeugbatterien nach dem Batteriegesetz (BattG) sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn Sie sich zuerst an uns wenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.	A.2.6.5 Wann endet der Elektroschutz? Der Elektroschutz endet mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung für Ihr Fahrzeug. A.2.6.6 Selbstbeteiligung Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. A.2.6.7 Rückstufung im Schadensfall Im Falle eines Schadenereignisses nach A.2.2.2 gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. A.2.6.8 Verpflichtung Dritter Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund - eines Vertrags - einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder - gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet. Bei einer Rücknahme von Fahrzeugbatterien nach dem Batteriegesetz (BattG) sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn Sie sich zuerst an uns wenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.
A.3 Autoschutzbrief				
Keine Änderungen				
A.4 Kfz-Unfallversicherung				
Keine Änderungen				
A.5 Fahrerschutz				
A.5.3.1	Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) Anpassung der Bezeichnung an A.1.4.2 und A.2.4.2	A.5.3.1 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl	A.5.3.1 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.	A.5.3.1 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl

		Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.	Beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.	Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.
A.6 Auslandschadenschutz				
Keine Änderungen				
A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung				
A.7.1.1	Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt Änderung in der Formatierung	A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.	A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.	A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.
A.8 Allgemeine Bestimmungen				
A.8.3.1	Nicht versicherte Schäden Umnummerierung wegen Streichung A.2.6	A.8.3.1 Nicht versicherte Schäden Die in A.8.1 und A.8.2 unter Kaskoversicherung (A.2) genannten Fälle sind nicht versichert. Für die im Rahmen des Elektroschutzes für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.9) beschriebenen Schadenereignissen besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:	A.8.3.1 Nicht versicherte Schäden Die in A.8.1 und A.8.2 unter Kaskoversicherung (A.2) genannten Fälle sind nicht versichert. Für die im Rahmen des Elektroschutzes für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.6) beschriebenen Schadenereignissen besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:	A.8.3.1 Nicht versicherte Schäden Die in A.8.1 und A.8.2 unter Kaskoversicherung (A.2) genannten Fälle sind nicht versichert. Für die im Rahmen des Elektroschutzes für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.6) beschriebenen Schadenereignissen besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:
B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz				
B.2.2	Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz Fehlerkorrektur und Ergänzung Spiegelstriche	B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.	B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.	B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

		Höchstentschädigungsgrenzen in Euro - Campingfahrzeuge (Wohnmobil) 150.000 EUR - Krafträder / Trikes / Quads 30.000 - Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr) 200.000 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen 200.000 - Omnibusse 200.000 - Personenkraftwagen (Pkw) 150.000 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge 150.000 - Anhänger 75.000 - Wohnwagenanhänger 75.000 Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.	Höchstentschädigungsgrenzen in Euro - Campingfahrzeuge (Wohnmobil) 150.000 EUR - Krafträder / Trikes / Quads 30.000 - Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr) 200.000 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen 200.000 - Omnibusse 200.000 - Personenkraftwagen (Pkw) 150.000 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge 150.000 - Anhänger 75.000 - Wohnwagenanhänger 75.000 Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.	Höchstentschädigungsgrenzen in Euro - Campingfahrzeuge (Wohnmobil) 150.000 - Krafträder / Trikes / Quads 30.000 - Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr) 200.000 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen 200.000 - Omnibusse 200.000 - Personenkraftwagen (Pkw) 150.000 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge 150.000 - Anhänger 75.000 - Wohnwagenanhänger 75.000 Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.
C. Beitragszahlung				
C.6.2	Unterjähriger Versicherungsbeginn Änderung wegen unterjähriger Hauptfälligkeit		C.6.2 Unterjähriger Versicherungsbeginn Die Berechnung nach C.6.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes. Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach der obigen Staffel.	C.6.2 Unterjähriger Versicherungsbeginn Die Berechnung nach C.6.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes. Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach der obigen Staffel.
C.6.4	Kurzzeitkennzeichen Korrektur	C.6.4 Kurzzeitkennzeichen Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 2 % des Tarifbeitrages (100 %), mindestens jedoch in Höhe von 119 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 6-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % fällig. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.	C.6.4 Kurzzeitkennzeichen Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 2 % des Tarifbeitrages (100 %), mindestens jedoch in Höhe von 119 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 6-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % fällig. - das für eine Dauer bis zu fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 119 EUR - bei einem 6-Tageszeitraum berechnen wir zusätzlich einen anteiligen Beitrag in Höhe von 1/5 des Einmalbeitrags Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.	C.6.4 Kurzzeitkennzeichen Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe oder Überführungsfahrt: - das für eine Dauer bis zu fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 119 EUR - bei einem 6-Tageszeitraum berechnen wir zusätzlich einen anteiligen Beitrag in Höhe von 1/5 des Einmalbeitrags Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

D. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Keine Änderungen

E. Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

Keine Änderungen

F. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

Keine Änderungen

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.2.3	Kündigung nach einem Schadenereignis Umnummerierung wegen Streichung A.2.6	G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.	G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.	G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
G.3.3	Kündigung nach einem Schadenereignis Umnummerierung wegen Streichung A.2.6	G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-	G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-	G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des

		Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
G.4.1.2	Klarstellung	G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden: - GAP-Versicherung - Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden - SV Copilot	G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden: - GAP-Versicherung (auch zum Ablauf der Finanzierung) - Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden - SV Copilot	G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden: - GAP-Versicherung (auch zum Ablauf der Finanzierung) - Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden - SV Copilot
H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen				
H.3.3	Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung Neues Kapitel aufgrund des GDV Konsultationsverfahrens		H.3.3 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten nach einer internetbasierten Zulassung mit ungestempelten Kennzeichen. Hinweis: Diese Fahrten sind im Zeitraum zwischen internetbasierter Zulassung bis zur Zustellung der benötigten Stempelplaketten aktuell für maximal 14 Tage zulässig (§§ 30 Abs. 4 Nr. 3, 31 Fahrzeugzulassungs-Verordnung).	H.3.3 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten nach einer internetbasierten Zulassung mit ungestempelten Kennzeichen. Hinweis: Diese Fahrten sind im Zeitraum zwischen internetbasierter Zulassung bis zur Zustellung der benötigten Stempelplaketten aktuell für maximal 14 Tage zulässig (§§ 30 Abs. 4 Nr. 3, 31 Fahrzeugzulassungs-Verordnung).
I. Schadenfreiheitsrabatt-System				
I.2.2	Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Fehlerkorrektur	I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Die Erst-/Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.8 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.	I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1, oder 2 oder 3 Die Erst-/Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.9 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.	I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1, 2 oder 3 Die Erst-/Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.9 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.

I.2.2	Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Fehlerkorrektur bei den Fußnoten Ab Fußnote 11 Korrektur der Fußnoten-Nummer	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.9 vorliegen. Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis I.2.2.9 finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Kundengruppen Anwendung. <table><tr><th>.Nr.</th><th>Sondereinstufung aufgrund/für</th><th>.in SF-Klasse</th><th>Pkw.⁷</th><th>Kraft rad</th><th>Trike, Quad</th><th>Leichtkraftrad</th><th>Campingfahrzeug</th><th>Lkw (Güterverkehr)⁹</th><th>Lkw (Werkverkehr)</th><th>Zugmaschine (Güterverkehr)</th><th>Zugmaschine (Werkverkehr)</th><th>Zugmaschine (Landwirtschaft)</th><th>Omnibus</th><th>Krankentransporte</th></tr><tr><td rowspan="4">I.2.2.1</td><td>a)</td><td rowspan="4">allgemeine Regelung</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>b)</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>c)</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>d)</td><td>4</td><td>4</td><td>4</td><td>4</td><td>4</td><td>F</td><td>F</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.2</td><td>Partner-/Zweitwagenregelung</td><td>1/2</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.3</td><td>Moped-Regelung</td><td>2</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.4</td><td>begleitetes Fahren ab 17 Jahre</td><td>2</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.5</td><td>begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden</td><td>3</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.6</td><td>Junge Fahrer bis unter 25 Jahre</td><td>2</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> ⁷ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit <u>Ausfuhr- oder Roten</u> Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung ⁹ Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den <u>Voraussetzungen</u> gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft ⁸ Lastkraftwagen ab 3,5 t_{gg} fallen <u>Lkw</u> im Werkverkehr unter den Firmentarif	.Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für	.in SF-Klasse	Pkw. ⁷	Kraft rad	Trike, Quad	Leichtkraftrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr) ⁹	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omnibus	Krankentransporte	I.2.2.1	a)	allgemeine Regelung	1	1	1	1	1								b)	2	2	2	2	2							c)	3	3	3	3	3							d)	4	4	4	4	4	F	F					I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung	1/2	P												I.2.2.3	Moped-Regelung	2	P	P	P	P	P								I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre	2	P												I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden	3	P												I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre	2	P	P	P	P	P								I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen im Privatkundengeschäft Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) aus einem Vorvertrag verfügt. In diesem Falle erhält das neue Fahrzeug dieselbe SF-Klasse wie das bereits bei uns versicherte Fahrzeug. b) beide Fahrzeuge über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 erfüllen. In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 ergibt.	I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen im Privatkundengeschäft Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 erfüllen. In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 ergibt.	I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen im Privatkundengeschäft Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) aus einem Vorvertrag verfügt. In diesem Falle erhält das neue Fahrzeug dieselbe SF-Klasse wie das bereits bei uns versicherte Fahrzeug. b) beide Fahrzeuge über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 erfüllen. In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 ergibt.
.Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für	.in SF-Klasse	Pkw. ⁷	Kraft rad	Trike, Quad	Leichtkraftrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr) ⁹	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omnibus	Krankentransporte																																																																																																																																				
I.2.2.1	a)	allgemeine Regelung	1	1	1	1	1																																																																																																																																											
	b)		2	2	2	2	2																																																																																																																																											
	c)		3	3	3	3	3																																																																																																																																											
	d)		4	4	4	4	4	F	F																																																																																																																																									
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung	1/2	P																																																																																																																																															
I.2.2.3	Moped-Regelung	2	P	P	P	P	P																																																																																																																																											
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre	2	P																																																																																																																																															
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden	3	P																																																																																																																																															
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre	2	P	P	P	P	P																																																																																																																																											
I.3	Jährliche Neueinstufung Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem	I.3 Jährliche Neueinstufung Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem	I.3 Jährliche Neueinstufung Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem	I.3 Jährliche Neueinstufung Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im																																																																																																																																														

	Änderung wegen unterjähriger Hauptfälligkeit	Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der 14. Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung. Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.	Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der 14. Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung. Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.	vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der 14. Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung. Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung Änderung wegen unterjähriger Hauptfälligkeit	I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.	I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit Hauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.	I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung Die Neueinstufung gilt ab der Hauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
I.6.2.4	Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Fehlerkorrektur	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern - Kinder, Enkelkinder - Geschwister - Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter - Arbeitgeber b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern - Kinder, Enkelkinder - Geschwister - Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter - Arbeitgeber b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern - Kinder, Enkelkinder - Geschwister - Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter - Arbeitgeber b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich .

J. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Keine Änderungen

K. Beitragsänderung aufgrund eines beim VN eingetretenen Umstands

Keine Änderungen

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1.3

Rechtsweg

Streichung aufgrund der Streichung von A.2.6

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung müssen Sie das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung müssen Sie das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

M. Bedingungsänderung

Keine Änderungen

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Keine Änderungen

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Keine Änderungen

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Keine Änderungen

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Siehe Anlage

Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung
--

Siehe Anlage

Anhang 6: Topschutz

Siehe Anlage

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Siehe Anlage

Anlagen

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 4 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind.

Hinweis: Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe auch sowohl vom Versicherungsnehmer, als auch vom Fahrzeughalter erfüllt werden.

Nr.	TG	Personenkreis	Pkw	Krafträder	Trike, Quads	Leichtkrafträder	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 t (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)
1.	A	Landwirte	•			•				
2.	B	Öffentlicher Dienst	•		•	•		•	•	•
3.	FDL	Finanzdienstleister	•	•	•	•	•	•	•	•
4.	N	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 3 erfüllen	in Anhang 3 genannte Fahrzeugarten							

• = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für

diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)

- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe FDL (Finanzdienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL gelten für:

- Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV, Verbundmitarbeiter sowie B-berechtigte Mitarbeiter von Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen. Die Tarifgruppe gilt nicht für Angestellte von Betriebs- oder betriebsnahen Krankenversicherungen

-
- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von

Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.

- d) Der Nachweis erfolgt bei Neuansträgen mit einer FDL-Erklärung.
Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

4. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 3 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 3 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 5: Besondere Vereinbarung für die SV Young- und Oldtimerversicherung

Sofern Sie mit uns die SV Young- und Oldtimerversicherung vereinbart haben, gelten hierfür die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für SV Young- und Oldtimer

1.1 Welche Fahrzeuge können versichert werden?

1.1.1 Youngtimer

Als Youngtimer gelten

- Pkw (Begriffserläuterungen siehe Anhang 3) mit einem Fahrzeualter zwischen 20 und 30 Jahren

wenn sie
in einem guten Erhaltungszustand sind und
der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

1.1.2 Oldtimer

Als Oldtimer gelten nachfolgende Fahrzeugarten (Begriffserläuterungen siehe Anhang 3):

- Pkw
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile
- Lkw
- Omnibusse,

wenn sie

vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind,
weitestgehend dem Originalzustand entsprechen,
in einem guten Erhaltungszustand sind und
zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

2.1 Bei allen Versicherungsarten

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

Die Fahrzeuge:

- müssen weitestgehend dem Originalzustand entsprechen und
- in einem guten Erhaltungszustand sind
- dienen zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes
- haben nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3
- werden mit einer Fahrzeug-Teil-/ oder Vollkaskoversicherung versichert
- die Fahrzeugbewertung nach 2.2.1 muss bei Antragstellung eingebracht werden
- können bei einem Wert ab 150.000 EUR zum Vertragsbeginn nur versichert werden, wenn Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben
- sind während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abzustellen
- dürfen bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson ausschließlich für private Zwecke verwendet werden
- dürfen bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma für gewerbliche und private Zwecke verwendet werden
- dürfen nicht vermietet werden
- Bei einem Wert des Fahrzeugs ab 150.000 EUR zum Vertragsbeginn, müssen Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben.
- Bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson darf das Fahrzeug für private Zwecke genutzt werden. Ausgenommen ist die gewerbliche Nutzung.
- Bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma dürfen Sie das Fahrzeug gewerblich nutzen. Ausgenommen ist die Vermietung.
- Das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung.

Das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben.

2.1.1 Zusätzlich für Youngtimer

- Jahreskilometerfahrleistung von max. 10.000 km

die Versicherung ist max. bis zum Ende des Jahres, in welchem das Fahrzeug 30 Jahre alt wird, möglich

2.1.2 Zusätzlich für Oldtimer

- H-Kennzeichen

2.2 Bei der Kaskoversicherung

2.2.1 Voraussetzung für die Annahme der Kaskoversicherung

2.2.1.1 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn bis 34.999 EUR

Sie müssen eine Selbstbewertung mit Fotodokumentation mit dem Ihnen überlassenen Formular einreichen.

2.2.1.2 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 35.000 EUR

Sie müssen ein Kurzgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an.

2.2.1.3 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 80.000 EUR

Sie müssen ein detailliertes Wertgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an.

Dies gilt bei roten Oldtimerkennzeichen für jedes im Fahrzeugschein-heft nach § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eingetragene Oldtimerfahrzeug.

2.2.2 Anforderungen an das Kurzgutachten/Wertgutachten

Die Fahrzeugbewertung:

- darf nicht älter als 24 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein
- muss die Zustandsnote nach der Oldtimer-Richtlinie und
- den Marktwert und
- aussagekräftige Lichtbilder

enthalten.
Die Kosten für die Erstellung der Kurzgutachten/Wertgutachten sind von Ihnen zu tragen.

2.2.3 In welchen Fällen können wir Ihr Fahrzeug nachbesichtigen

Sofern wir zu einer abweichenden Fahrzeugbewertung kommen, behalten wir uns das Recht einer Nachbesichtigung vor.

2.2.4 Wann können wir die Kaskoversicherung SV Young- und Oldtimerversicherung ablehnen?

Wir sind berechtigt, die SV Young- und Oldtimerversicherung abzulehnen, wenn

eine der nach 2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, oder das Kurzgutachten/Wertgutachten nicht mit Antragstellung bei uns eingeht.

3. Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

3.1 Abweichend zu: Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) A.1.1.6

Gilt nicht für Fahrzeuge mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

4. Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

4.1 Abweichend zu: Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände (A.2.1.2.1)

Es besteht für die unter c und d aufgeführten Teile kein Versicherungsschutz.

4.2 Abweichend zu: Mitversicherte Teile und nicht versicherbaren Gegenstände (A.2.1.2.2)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR (brutto) pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur

genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.
Dies gilt soweit die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs berücksichtigt sind.

4.3 Abweichend zu: Was zahlen wir im Schadensfall? (A.2.5)

Der Begriff "Wiederbeschaffungswert" wird durch "Marktwert" ersetzt. Wir ersetzen den Schaden bis zur Höhe des Marktwerts Ihres Fahrzeugs. Der Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in Deutschland. Dieser ist durch die Fahrzeugbewertung nach 2.2 dokumentiert.

Dies gilt für:

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.2.1 Reparatur

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

4.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Kaskoschadensfall?

Es gelten nachfolgende Entschädigungsregelungen:

- die Höhe der Leistung wird durch den Marktwert nach 2.2 begrenzt
- wir entschädigen 110 % des Marktwerts, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, oder nach Eingang der letzten Wertermittlung nach 2.2 um mindestens 10 % steigt
- stellen wir zum Schadentag einen geringeren als den in der Wertermittlung nach 2.2 angegebenen Marktwert fest, bildet dieser die Höchstentschädigungsgrenze
- ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, bildet der Marktwert nach 2.2 die Höchstentschädigungsgrenze

4.5 Abweichend zu: Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls (A.2.5.1.6)

Wir verzichten auf die Verminderung der Entschädigung bei fehlender Wegfahrsperre.

4.6 Abweichend zu: Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.8)

Gilt nicht für Fahrzeug mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

4.7 Abweichend zu: Abzug neu für alt (A.2.5.2.4)

Wir nehmen bei der Reparatur einen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

4.8 Abweichend zu: Selbstbeteiligung (A.2.5.8)

Liegt die nach 2.2 geforderte Fahrzeugbewertung am Schadentag nicht vor, gilt Folgendes:

- Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht sich um 10 % des nach 2.2 als vorläufig angenommenen Marktwertes.

5. Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

5.1 Abweichend zu: Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung (H.1.5)

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

6. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

6.1 Abweichend zu: Welche Änderungen werden berücksichtigt (K.2.1)

- a) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die Zugangsvoraussetzungen zur SV Young- /Oldtimerversicherung entfällt die besondere Vereinbarung nach Anhang 5. Ab dem Tag der Änderung gilt der Normaltarif.
- b) Erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- c) Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 mit sofortiger Wirkung kündigen

7. Folgende Bestimmungen der AKB gelten nicht für die SV Young- und Oldtimerversicherung

J.1 Typklasse

J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 6: Topschutz - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Haben Sie mit uns Topschutz für

- Pkw nach Anhang 3 Nr. 7
- Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

vereinbart, gelten hierfür die:

- Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

in der jeweils bei Vertragsbeginn geltenden Fassung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Ob Sie den Topschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Eigenschaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person (A.8.2.4).

Abweichend zu A.8.2.4 leisten wir in der Vollkaskoversicherung auch für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, die auf Sie zugelassen und bei uns versichert sind,
- an Ihnen gehörenden Gebäuden und fest mit Ihrem Grundstück verbundenen Bestandteilen, innerhalb Deutschlands, z. B. Ihrem Garagensor oder Zaun.

1.1 Was zahlen wir im Schadensfall?

Die Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR (brutto) begrenzt. Abweichend von A.2.5.8 gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Bei Fahrzeugschäden erfolgt die Regulierung, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns Vollkasko versichert wäre.

1.2 Was ist nicht versichert?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltsgebühren,
- sonstige Sachen, wie z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Tablets, usw.,
- Leistungen nach A.2.5.1.2, A.2.5.1.4 und A.2.5.9.

1.3 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

2. Kurzschluss Folgeschäden (A.2.2.1.7)

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.1. Tierbiss Folgeschäden (A.2.2.1.9)

Abweichend zu A.2.2.1.9 gilt: Wenn ein nach A.2.2.1.8 versicherter Tierbisschaden vorliegt, sind durch diesen verursachte, über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.2. Unfall (A.2.2.2.2)

Abweichend zu A.2.2.2.2 (Unfall) gilt:

Wir übernehmen Schäden am ziehenden Fahrzeug eines Gespanns durch das gezogene Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen. Z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch einen Anhänger

3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (ZB-BBB)

Es gelten die Regelungen der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen.

4. Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust (A.2.5.1.2)

Abweichend zu A.2.5.1.2 gilt: Wir zahlen die Neupreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 unverändert.

4.1. Abweichend zu A.2.1.2.3 gilt: Wir erstatten für Navigation/Audio- und Videosysteme, sowie Radios innerhalb von 48 Monaten den Neupreis.

5. Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge (A.2.5.1.4)

Abweichend zu A.2.5.1.4 gilt: Wir zahlen die Kaufpreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 72 Monate. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.4 unverändert.

6. Betriebsmittel inkl. Treibstoff, Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.7.1) - sowie Entsorgungskosten

Abweichend zu A.2.5.7.1 gilt:

Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Treibstoff. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

Versichern Sie nach Totalschaden, Verlust oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein:

- Ersatzfahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungskosten bis 150 EUR (brutto),
- Neufahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten bis 1.000 EUR (brutto)
- Zusätzlich übernehmen wir die Entsorgungskosten, wenn kein Restwert mehr erzielbar ist.

7. Weiterer Elektroschutz bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.5.6)

7.1 Was ersetzen wir?

Abweichend zu den Regelungen unter A.2.5.6 besteht folgender Versicherungsschutz:

- Der Akku ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust sowie durch Über- und Unterspannung versichert. Die Entschädigungsgrenzen nach A.2.2.1.7, A.2.2.1.9 und A.2.5.6.4 gelten nicht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus sind bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb im Rahmen der unter der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse folgende Teile mitversichert:
 - zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorganges oder im verschlossenen Fahrzeug,
 - Schäden an stationären und mobilen Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einer Höchstentschädigung von 2.500 EUR (brutto). Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus ist bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb die Ladekarte mitversichert. Im Rahmen der Entwendung nach A.2.2.1.2 sind die Kosten für eine neue Ladekarte bei
 - Diebstahl Ihres Fahrzeugs,
 - Diebstahl Ihrer Ladekarte aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.
- Wir erstatten die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus in voller Höhe.

7.2 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
- einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht und wird verwendet, wenn ein Fahrzeug vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird.

Das Kennzeichen wird in diesem Fall nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Will der gleiche Halter dasselbe Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten wieder auf seinen Namen zulassen (= **Wiederzulassung**), so hat er die Möglichkeit, am Tage der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung des Kennzeichens zu beantragen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Auf Dauer ausgerichtetes Zusammenleben zweier Personen ohne förmliche Eheschließung.

Eingetragener Lebenspartner ~~§ 8097~~

Partner einer vor dem Standesbeamten erklärten und eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts (vgl. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG-).

eKFV - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 ersetzt die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die frühere Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte.

Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer.

Die für das Verfahren erforderlichen Daten werden von der Versicherung auf elektronischem Wege an die Zulassungsbehörde übermittelt.

Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung das Fahrzeug veräußern oder = **außer Betrieb setzen** und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

FZV -Fahrzeug-Zulassungsverordnung

FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Zum Schutz des Verkehrsopfers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss. Diese sind in der Anlage zu § 4, Absatz 2 PflVG geregelt.

Häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft besteht, soweit die Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Nicht ausreichend ist es z. B., wenn die Personen zwar "unter einem Dach", aber in getrennten Wohnungen oder Wohnbereichen leben.

Internationale Versicherungskarte (IVK/Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird wegen ihrer Farbe für gewöhnlich "Grüne Karte" genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen.

In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen).

Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei und bis zu höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr über genutzt werden soll.

Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

SV-Copilot

Der SV-Copilot sichert und unterstützt Sie bei Unfällen. Das System erkennt einen Unfall automatisch und meldet Aufprallgeschwindigkeit und -stärke sowie den genauen Unfallort direkt an unsere Notfallzentrale. Zur Koordination von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen werden Sie telefonisch kontaktiert. So können Sie auch direkt den Schaden aufnehmen lassen.

Bei schwerem Unfall oder wenn kein Kontakt möglich ist, werden sofort Rettungskräfte an den Unfallort geschickt.

Textform

Textform bedeutet, dass eine Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Medium übermittelt werden muss. Außerdem ist die Person des Erklärenden anzugeben. Beispiele: E-Mail, Brief, Telefax, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

Versicherungskennzeichen

Mit dem Versicherungskennzeichen wird für

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas),
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- motorisierte Krankenfahrstühle und
- elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segways)

nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (vgl. § 52 FZV).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Er wird im Versicherungsschein genannt.

Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Versicherungssumme

Es gibt folgende Arten von Versicherungssummen:

Schadenversicherung

Zeigt, bis zu welcher Obergrenze die Versicherung Ersatz für Schäden leistet (z. B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Summenversicherung

Legt die Höhe des Betrages fest, welcher bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden muss (z. B. Kfz-Unfallversicherung bei Tod der Versicherten Person).

Wagniskennziffer

Diese ist eine statistische Kennziffer und bestimmt die Fahrzeugart nach Anhang 3 "Art und Verwendung von Fahrzeugen":

- Sie dient u.a. zur Tarifierung Ihres Vertrages.
- Beispiele: WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)
- sie fließt in eine vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. erstellten Statistik ein und kann bei der Kalkulation des Tarifbeitrags berücksichtigt werden.

Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer = **Außerbetriebsetzung** wieder zugelassen werden soll.

Das zuvor außer Betrieb gesetzte Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, falls nicht das vorherige Kennzeichen bereits bei der Außerbetriebsetzung für die Wiederzulassung reserviert wird.